

Anlage 1 zur Gebührenordnung für kommunale Kindertagesstätten der Stadt Jever

Einkommensstufen ab 01.08.2013

Einkommensstufen in Anlehnung an die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII	Einkommensgrenzen des mtl. bereinigten Nettoeinkommens in Anlehnung an § 82 SGB XII bei einer Haushaltsgröße von				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
I § 85	bis 1400,00 €	Bis 1800,00 €	bis 2100,00 €	bis 2400,00 €	Bis 2800,00 €
II § 85 + bis zu 200 €	bis 1600,00 €	Bis 2000,00 €	bis 2300,00 €	bis 2600,00 €	Bis 3000,00 €
III § 85 + bis zu 400 €	Bis 1800,00 €	Bis 2200,00 €	bis 2500,00 €	Bis 2800,00 €	Bis 3200,00 €
IV § 85 + bis zu 600 €	Bis 2000,00 €	Bis 2400,00 €	Bis 2700,00 €	Bis 3000,00 €	Bis 3400,00 €
V § 85 + bis zu 800 €	Bis 2200,00 €	Bis 2600,00 €	Bis 2900,00 €	bis 3200,00 €	Bis 3600,00 €
VI § 85 + bis zu 1000 €	Bis 2400,00 €	Bis 2800,00 €	Bis 3100,00 €	Bis 3400,00 €	Bis 3800,00 €
VII § 85 + bis zu 1200 €	Bis 2600,00 €	Bis 3.000,00 €	Bis 3300,00 €	Bis 3600,00 €	Bis 4000,00 €
VIII § 85 + über 1200 €	Ab 2601,00 €	Ab 3001,00 €	Ab 3301,00 €	Ab 3601,00 €	Ab 4001,00 €

Bei einer Haushaltsgröße von mehr als 6 Personen erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze um 200,00 €.

Monatliche Gebühren ab dem 01.08.2013

Einkommensstufe	Gebühren für die Regelgruppe (4 h)	Gebühren für die Regelgruppe (5 h)	Gebühren für die Regelgruppe (4 h) Krippe	Gebühren für die Regelgruppe (6 h) Hort	Gebühren für die Ganztagsgruppe (8 h)	Gebühren für die Ganztagskrippe (8 h)
I § 85	70,00 €	90,00 €	100,00 €	95,00 €	110,00 €	145,00 €
II § 85 + bis zu 200 €	90,00 €	110,00 €	125,00 €	115,00 €	140,00 €	180,00 €
III § 85 + bis zu 400 €	110,00 €	130,00 €	150,00 €	135,00 €	170,00 €	215,00 €
IV § 85 + bis zu 600 €	130,00 €	150,00 €	175,00 €	155,00 €	200,00 €	250,00 €
V § 85 + bis zu 800 €	150,00 €	170,00 €	200,00 €	175,00 €	230,00 €	285,00 €
V § 85 + bis zu 1000 €	170,00 €	190,00 €	225,00 €	195,00 €	260,00 €	320,00 €
V § 85 + bis zu 1200 €	190,00 €	210,00 €	250,00 €	215,00 €	290,00 €	355,00 €
VI § 85 + über 1200 €	210,00 €	230,00 €	275,00 €	235,00 €	320,00 €	390,00 €

Für die Inanspruchnahme der Betreuung ergänzend zur GT-Schule (bis 17:00 Uhr und in den Ferien) ist der hälftige Hortbeitrag zu zahlen. Gleiches gilt für die ergänzende Betreuung der Kinder der Grundschule Cleverns und des Kindergartens Cleverns.

Für die Inanspruchnahme von Früh- und/ oder Spätdiensten ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 20 Euro bei einer Betreuungszeit bis zu einer Stunde und in Höhe von 35 Euro bis zu zwei Stunden zu entrichten. Für die Inanspruchnahme jeder weiteren Betreuungsstunde ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 15 € zu entrichten. Für die Kündigungen der zusätzlichen Betreuungszeiten gelten die Regelungen des § 3 Abs. 4 analog.

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (§1 Abs. 2) ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Woche bei Halbtagesbetreuung und in Höhe von 50,00 € pro Woche bei Ganztagsbetreuung zu zahlen.

Neben der Gebührenermäßigung nach Satzung kann bei geringem Einkommen auf Antrag ein Zuschuss nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zu der Gebühr gewährt werden. Anträge sind an die Stadt Jever, Soziale Dienste, Am Kirchplatz 11, Jever, zu richten. In den Fällen der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist das Mindestentgelt nach § 6 zu zahlen. Diese Gebührenermäßigung nach der wirtschaftlichen Jugendhilfe gilt nicht für die Ferienbetreuung.

Erläuterung der Einkommensstufen

Die Einkommensstufen werden in Anlehnung an § 85 SGB XII festgelegt. Die Einkommensgrenze setzt sich wie folgt zusammen:

Haushaltvorstand	z.Zt	764,00 €
je weitere Person der Haushaltsgemeinschaft	z.Zt	268,00 €
zuzüglich Unterkunftspauschale in Anlehnung an das Wohngeldgesetz z. . Zt.		
bei 2 Personen		380,00 €
bei 3 Personen		451,00 €
bei 4 Personen		523,00 €
bei 5 Personen		600,00 €
je weitere Person		72,00 €

Die Endbeträge der sich ergebenden Einkommensgrenzen werden auf- bzw. abgerundet auf volle Hundert-Euro-Beträge. Beträge bis zu 49,99 € sind abzurunden und von 50,00 € an aufzurunden.

Anlage 2 zur Gebührenordnug für kommunale Kindertagesstätten der Stadt Jever

Das anrechenbare Einkommen wird in Anlehnung an § 82 SGB XII wie folgt ermittelt:

mtl. Bruttoverdienst

+ anteilige Einmalzahlungen z.B. Weihnachtsgeld-, Urlaubsgeld etc.

+ weitere Einkünfte z.B. Kindergeld, Leistungen vom Arbeitsamt, Renten, Unterhalt, etc.

./. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

./. Sozialversicherungsbeiträge

./. Arbeitsmittelpauschale von 5,20 €

./. Fahrkostenpauschale von 5,20 € pro km einfache Entfernung zu Arbeitsstätte (höchstens 208,00 €)

./. Pauschale für Versicherungen von 30,00 €

Die Endbeträge der sich ergebenden Einkommensgrenzen werden auf- bzw. abgerundet auf volle Hundert-Euro-Beträge. Beträge bis zu 49,99 € sind abzurunden und von 50,00 € an aufzurunden.